

## **Quote der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB-Quote)**

**Definition:** Anteil von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach dem SGB II an der Bevölkerung im Alter von 15 bis zur Altersgrenze nach § 7a SGB II.

Als **erwerbsfähige Leistungsberechtigte** (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld beziehen.

**Methodischer Hinweis:** Den ELB-Quoten liegen ab dem Berichtsjahr 2011 die fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2011 zugrunde. Bis zum Berichtsjahr 2010 basieren die ELB-Quoten auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Grundlage früherer Zählungen (Volkszählung 1987 im ehemaligen Bundesgebiet und Registerzählung 1990 in der ehemaligen DDR).

**Datenquelle:** SGB-II-Statistik, Bundesagentur für Arbeit, Bevölkerungsfortschreibung